

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten der Gemeinde Kroppen im Fachwerkhaus

§ 1 Nutzungsgegenstand

Folgende Räumlichkeiten stehen zur Nutzung im Fachwerkhaus zur Verfügung:

- Hochzeitszimmer
- Versammlungsraum mit Küche
- Kellerraum
- Grillhütte

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten

Die unter § 1 genannten Räumlichkeiten einschließlich des Inventars können genutzt werden von:

- Der Gemeindevertretung und deren ortsansässigen Ausschüssen
- Allen Einwohnern der Gemeinde
- Von Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde Kroppen
- Von Fremdnutzern

Über Ausnahmen von diesen Festlegungen entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten durch die Gemeindevertretung, ortsansässigen Ausschüssen, Vereinen, Gruppen und der FFw Kroppen wird grundsätzlich kein Nutzungsentgelt erhoben.

(2) Für die Kinder- und Jugendarbeit in den unter § 1 genannten Räume wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

(3) Einwohner der Gemeinde zahlen ein Nutzungsentgelt wie folgt:

Basispaket inklusive Küche und Sanitärbereich:

- Versammlungsraum, Hochzeitszimmer 100,00 €/ Tag
 - zusätzlich Kellerraum 20,00 €/ Tag
 - zusätzlich Grillhütte 20,00 €/ Tag

(4) Ortsfremde Nutzer zahlen ein Nutzungsentgelt wie folgt:

Basispaket inklusive Küche und Sanitärbereich:

- Versammlungsraum, Hochzeitszimmer 150,00 €/ Tag
 - zusätzlich Kellerraum 30,00 €/ Tag
 - zusätzlich Grillhütte 20,00 €/ Tag

Bei Nutzung der Räumlichkeiten für zwei Tage und länger erhöhen sich die in Abs. 3 und Abs. 4 aufgeführten Entgelte ab dem 2. Tag um 50 %.

- (5) Bei einer kurzzeitigen Nutzung bis zu 4 Stunden wird für alle der in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Personen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % erhoben.
- (6) Als Nutzer gilt jeweils der Antragsteller, auf den die beantragte Nutzung unmittelbar zutrifft.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig bei dem Bürgermeister – vertreten durch den Verantwortlichen der Gemeinde für das Fachwerkhaus schriftlich zu beantragen. Der Grund der Nutzung ist anzugeben.

- (2) Die Nutzungsentgelte sind innerhalb von 5 Tagen nach Nutzung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Amt Ortrand – Gemeinde Kroppen
IBAN	DE18 1805 5000 3071 1100 48
BIC/SWIFT Code	WELADED1OSL
Kreditinstitut	Sparkasse Niederlausitz

zu überweisen.

- (3) Für regelmäßige Nutzung erfolgt eine quartalsweise Abrechnung lt. Belegungsplan.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung der Räumlichkeiten allgemein geltende Grundsätze und gesetzliche Vorschriften zu beachten und bei Nichtbeachtung alle dadurch anfallenden Kosten zu tragen.
- (5) Eine ganz oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus dem Nutzungsvertrag an Dritte (z.B. Untervermietung) ist untersagt.
- (6) Bei Gefahr im Verzug haben die Nutzer selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um größere Schäden vorzubeugen.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, dass eine vorschriftsmäßige Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich des bereitgestellten Inventars und die Rückgabe im sauberen Zustand nach der Nutzung erfolgt.
Das Inventar ist, soweit keine andere Weisung ergeht, so zu stellen, wie es bei Veranstaltungsbeginn vorgefunden wurde. Die feucht gereinigten Räume sind bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages an den Verwaltungsbeauftragten zusammen mit den Leihschlüsseln zu übergeben.
- (2) Bei Verschmutzungen und nicht ordnungsgemäßer Übergabe behält sich die Gemeinde vor, die Säuberungsarbeiten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (3) Im Fachwerkhaus gilt Rauchverbot.
- (4) Das Parken der Kfz ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet.

- (5) Schäden in den genutzten Räumlichkeiten und am bereitgestellten Inventar inklusive der technischen Geräte sind unverzüglich anzuzeigen. Für verspätete Anzeigen von Schäden haftet der Nutzer.
- (6) Der Bürgermeister kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen haben, den Zutritt zu den Räumlichkeiten zeitweise oder auf Dauer untersagen.
- (7) Mit der Nutzung des Gebäudes wird die Hausordnung anerkannt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle fahrlässigen Schäden, die der Gemeinde an den zu überlassenden Räumlichkeiten mit Inventar durch die Nutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten mit dem Inventar entstehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 7 Inkrafttreten


Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortrand, 09.10.2023



N Gebel
Amtdirektor

Kroppen, 23.10.2023



R. Krämer
ehrenamtlicher
Bürgermeister